

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1919)
Heft:	3
Artikel:	Mitteilungen aus Bergeller Notarsprotokollen [Fortsetzung]
Autor:	Hoiningen-Huene, Christine v.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396109

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nommen, worauf diese – unter Einwirkung amtlicher Autorität – allgemeine Geltung erlangt hat.

Die nächste Wirkung zeigte sich im Kaufprotokoll, das von nun an statt Prixinengasse die Form Praximergasse anwendet. So heißt es am 23. April 1844: Ratsbot Sixt Camenisch verkauft seinem Bruder Conrad Camenisch seinen eigentümlichen Anteil an der Behausung „im Praximergäßlein gelegen“.¹⁷

Will man die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammenfassen, so kann gesagt werden:

1. In den Jahren 1555 bis ungefähr 1685 lebte zu Chur das Geschlecht Brixin oder Prixin.

2. Diese Familie hat dem beim Metzgplatz¹⁸ ausmündenden, parallel mit der Ringmauer verlaufenden Gäßlein den Namen „Prixinergäßlein“ gegeben.

3. Die Namenform Praximergäßlein, erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allgemein eingeführt, könnte bei der jetzt im Gange befindlichen Stadtvermessung durch die alte, historisch begründete Form Prixinengäßchen ersetzt werden.

¹⁷ Kaufprotokoll D. N. 2344, S. 570.

¹⁸ Nicht Metzgerplatz.

Mitteilungen aus Bergeller Notarsprotokollen.

Von Christine v. Hoiningen-Huene, Zürich.

4. Kirchliches.

Die Bergeller erscheinen in unsren Protokollen als ein religiöses Volk, sowohl in katholischer wie in reformierter Zeit. Kein Urteil wird gefällt, kein Schiedsspruch getan ohne Gebet: „nach Anrufung des Namens Christi, von dessen Antlitz alle Urteile ausgehn“.¹ Die Richter glaubten, unmittelbar unter göttlichem Einfluß zu stehen. In einem Eheprozeß² behalten sie sich eine Entscheidung vor, „je nachdem Gott sie inspiriert haben wird“. In einem Mordprozeß heißt es von den Richtern: „Den allgütigen, allerhöchsten Gott flehnen sie an, daß er sie erleuchte zu gerechten Schiedssprüchen und daß er das Rechte an den Tag bringe und fördere, was ihnen nicht weniger am Herzen

¹ z. B. IV, 78^b; X, 24; XVIII, 65; XXIII, 299; XXXIX, 5, etc.

² XXXVIII, 94.

liegt.“ In Kriminalfällen lautete die Formel: „(Der Schuldige) war uneingedenk des ewigen Heiles, der Heiligen Schrift und der göttlichen Gesetze, er wurde geführt durch den Versuchungsgeist des Teufels.“³ „Denkt an Gott den Barmherzigen, an den Vergeber der Sünden“, ruft in einem Kriminalprozeß der Verteidiger den Richtern zu.⁴ Hier und da fängt ein Protokoll an: „In nomine salvatoris nostri Jesu Christi“, oder „in nomine Domini“.⁵ In katholischer Zeit riefen die Notare den Beistand Mariä an, und zu jeder Zeit wurden Stoßgebete um göttliche Hilfe in die Protokolle eingeflochten. Da diese Hefte nicht für fremde Augen bestimmt waren, so kann man annehmen, daß die Gebete von Herzen kamen, als der Ausfluß der inneren Gesinnung, nicht um sich Kredit zu verschaffen durch fromme Phrasen.

Gegen 1518 war noch die Pilgerfahrt zum Grabe des Apostels Jakobus in Compostella im Brauch.⁶ Bei einer Seuche in Unterporta ordnete die Behörde von Bondo im Oktober 1529 unter anderem an: beim Schlagen der großen Glocke soll alles Volk täglich fünf Vaterunser und fünf Ave-Maria zu Ehren der fünf Wunden Christi beten.⁷ Testamente pflegen an erster Stelle „die Seele dem Allerhöchsten“ zu befehlen,⁸ Seelenmessen für die Verstorbenen kommen häufig vor.⁹ Solche Messen werden nicht selten bezeichnet als „tricesimum“ oder als „septimum“, wahrscheinlich Messen, die am siebenten oder am dreißigsten Tag nach dem Tode gelesen werden sollen.¹⁰ Bis zum Vorabend der Reformation wurden Jahresmessen gestiftet. Am 15. Dezember 1536 stiftete Anna Zappa aus Puntalta im Engadin sich in Bondo nicht nur ein auf ihre Güter zu versicherndes Anniversarium, sondern sie bestimmte auch: ihr Mann solle, „wie man von alters her tat, anständig Messen für sie lesen lassen“.¹¹ Die Familie Zappa erkannte in einem Vergleich mit dem Mann der verstorbenen Donna Anna, 8. Januar und 6. Februar 1537, die „missa annuaria constituta in perpetuum“ an. 1525 kommt als Abgabe für eine Jahresmesse vor: ein halbes Stair (?) Wein und 2½ sextin, zu entrichten jährlich auf St. Vincenz von Gütern

³ XXXXIII. Der mit XXXXIII bezeichnete Bestandteil dieser Kollektion sind nachträglich gefundene Bruchstücke von Notarsprotokollen und von Kriminalakten. ⁴ XXXXIII. ⁵ z. B. XX, 76. ⁶ IV, 17^b.

⁷ V, 120. ⁸ VII, 95. ⁹ XII, 135, 457 etc. ¹⁰ z. B. IV, 79, 79^b; IX, 42.

¹¹ IX, 217, 218.

in Plurs an die Kirche St. Martini del Clè.¹² Eigentümlich ist ein Ausdruck, der zuweilen für das Messelesen gebraucht wird: „praecantare ecclesiam“ oder „capellam“. Nach Du Cange bedeutet praecantare „Zauberformeln murmeln“. Es war bei Kirchenbuße verboten, die sowohl den traf, der sie murmelte, wie den, der sich anmurmeln ließ, es sei denn, daß das Glaubensbekenntnis oder das Paternoster gemurmelt wurden. Da der Ausdruck in unseren Protokollen durch katholische Notare in katholischer Zeit angewandt wird, so liegt jede gehässige Nebenabsicht fern, es sollte damit nur das leise, tonlose Aussprechen der liturgischen Gebete bezeichnet werden, im Gegensatz zu der lauten Predigt und dem lauten, ausdrucksvollen Gebet in den reformierten Kirchen.¹³

Außer Messen werden „für Seelenheil“ Vergabungen an die Kirchen, an die Armen, an alle Bürger der Gemeinde vermacht. Zuweilen wird dabei auch der Seelen der Vorfahren gedacht.¹⁴ In Krankheiten machte man Gelübde und Legate an die Kirchenpatrone des eigenen Dorfes und der umliegenden Dörfer: dem hl. Martinus von Bondo, dem hl. Laurenz von Soglio, dem hl. Johannes Baptista von Castasegna, dem hl. Georg von Stampa, dem hl. Petrus von Cultura, dem hl. Cassianus von Vicosoprano, dem hl. Gaudenzius von Casaccia, der Madonna von Castromuro und der von Tirano, dem hl. Sebastian von Pontela und dem von Plurs, dem hl. Gallus von Bivio usw. Solche Gelübde wurden als zu bezahlende Schulden bezeichnet.¹⁵ Bestimmte Heilige für jedes besondere Übel scheinen damals noch nicht im Brauch gewesen zu sein, sondern man hielt sich an die einheimischen Kirchenpatrone. Sie bekamen Kühe und Schafe, Wachs für die Altarkerzen, Öl, Schmalz, Butter für das ewige Licht, Getreide, Geld, Käse, Wein für den Kaplan, teils als einmalige Gabe, in der Regel aber als eine jährlich zu entrichtende Abgabe, die auf Grundstücke versichert war. Bei jedem Verkauf

¹² IV, 189^b. ¹³ zum Beispiel 1520, IV, 66; 1523, IV, 152. Rosio de Porta, *Dissertatio*, S. 2: Im Vertrag vom 10. Januar 1530 mit dem letzten katholischen Leutpriester des ganzen Bergells wurden auch die Protestanten verpflichtet, für jedes verstorbene Familienmitglied über zwölf Jahren einen halben Gulden für „Seelenheil“ zu zahlen, mochten sie eine Seelenmesse zelebrieren lassen oder nicht. Der Vertrag, obschon vor dem Podesta abgeschlossen, wurde nur durch Unterporta ratifiziert. ¹⁴ 1533, VII, 95. ¹⁵ IV, 18^b, 19.

mußte der neue Besitzer eines solchen Grundstückes die darauf lastende Kirchenabgabe ausdrücklich anerkennen und übernehmen; daher ihr häufiges Vorkommen in unsren Protokollen bis 1552. Bei Anfertigung eines Verzeichnisses derselben wäre zu beachten, daß häufig die gleiche Abgabe mehrmals genannt ist, nämlich so oft das damit belastete Grundstück den Besitzer wechselte. Noch in ganz später Zeit, 15. März 1591, kommt eine gerichtliche Klage vor gegen Scherus Salis genannt Catarinetta wegen eines von ihm an die Kirche von Bivio zu zahlenden Butterzinses.¹⁶ Am 22. November 1537 beantragte der Notar Johann Oliverius Salis vor Podesta und Rechtsprechern Zahlung für von ihm angefertigte Schriften, welche der Pfarrkirche des Bergells gehören und Rechnungsablage enthalten für die Lehen der genannten Pfarrei, welche ohne Wachsabgaben sind. Es wurden ihm für diese Arbeit acht Gulden, zahlbar in zwei Terminen, zuerkannt.¹⁷ Wegen eines ehemaligen Wachszinses an St. Gaudenzius erschien am 7. Dezember 1558 Baptista, Sohn des Meisters Jacob Barbotius del Batzo aus Pontela, vor dem Gericht von Unterporta und begehrte gerichtliches Verhör des ehemaligen Küsters, Ser Conradus de Nicolis. Wegen jenes Zinses schwiebte ein Prozeß vor dem Richter von Plurs, der wegen Zeugenmangels nicht zum Austrag kommen konnte. Nachdem Ser Conradus, der sich wegen Gedächtnisschwäche und weil er schon seit einigen Jahren nicht mehr Küster sei, der Zeugenaussage hatte entziehen wollen, durch ein Urteil dazu gezwungen worden war, sagte er aus: Die Kirche St. Gaudenzius habe von drei Leuten in Pontela in der Gemeinde Plurs jährlich zusammen sechs Pfündlein Wachs und 27 Groschen zu fordern gehabt. Er sei persönlich hingegangen, um sie einzuziehen usw.¹⁸

Die den Heiligen geschenkten Kühe wurden an Bauern verpachtet. Was aus den Schafen wurde, habe ich nicht gefunden. Für eine Kuh des hl. Martinus muß ein Geb in Bondo acht Pfündlein rohe Butter jährlich zahlen.¹⁹ Für eine andere Kuh des hl. Martinus muß Zuan Mesius von deren früherem Inhaber eine Verpflichtung an die Kirche übernehmen;²⁰ eine Kuh der Kirche St. Gaudenzius;²¹ eine Kuh schuldet 1542 Jan Geb der Kirche Sta. Maria von Castromuro.²² Eine halbe Kuh des hl. Lau-

¹⁶ XXXX, 155. ¹⁷ X, 224, 225. ¹⁸ XIX, 70, 71. ¹⁹ 1520, IV, 86.

²⁰ IV, 153^b, 154. ²¹ III, 8. ²² XII, 419.

renzius hat an Pacht zwei Pfund rohes Schmalz zu entrichten, sie ist im Missale auf die Güter des Jan Pasch de Gadencettis eingezeichnet;²³ die andere Hälfte der gleichen Kuh wird auf die Güter von zwei Brüdern Thomas und Andreas eingeschrieben und eine Kopie der Urkunde der Kirche übergeben.²⁴

Liegende Güter aller Bergeller Kirchen kommen als Anstößer und als Lehen häufig vor. Am 28. Mai 1476 gaben die Prokuratoren von St. Gaudenzius Güter dieser Kirche in Erbpacht, „auf ewig und zu ewiger Erbschaft, solange die Pachturkunde besteht“.²⁵ 1489 hatte der Priester und Notar Jacob von Castelmur Güter von St. Georg verpachtet. Nachdem sie durch Naturgewalt verwüstet worden waren, „ruinata et submersa“, hatte der Lehmann, vassallus ant massarius, darauf verzichtet. Der damalige Kaplan von St. Georg verpachtete sie daher am 18. Mai 1536, mit Ermächtigung durch den anwesenden Advokaten dieser Kirche, Meister Matheus Faröll von Burgnovo, am gleichen Tage aufs neue für zwei Pfündlein Wachs jährlich und eine einmalige Zahlung von 6 Pfund Pfennigen.²⁶ Am 13. Februar 1523 belehnten die Prokuratoren von St. Martin in Bondo, nämlich der Schuster Petrus Baß del furno und Jan Janutti, einen Sebastian Schkatt in Pontegia mit dort liegendem Wald und Wiese, das ihrer Kirche aus einem alten Vermächtnis der Donna Bertha Salis gehörte, wie eine vorhandene Urkunde auswies.²⁷ Am 6. September 1539 verkauften in Bondo die Syndici von St. Gaudenzius, Nicolaus Stecker de Manuschiis de Castromuro und Wilhelm Maschotta von Bondo, eine Erbpacht, welche auf Gütern lastete, die ins Missale von St. Gaudenzius eingetragen waren: jährlich 1 Rup rohes Schmalz und 14 Pfund Käse für 28 Gulden; beides war versichert auf Wiesen in Capris albis. Für jedes ewige Pfund Käse wurden 51 Kreuzer und für jedes ewige Pfund Schmalz 13½ Pfund Engadiner Pfennige bezahlt. Nach Engadiner Recht war dieser Zins zweimal geschätzt worden. Ein Gulden für die Schätzer war im Verkauf einbegriffen.²⁸

Am 24. November 1539 verkauften die gleichen, auf Grund eines früheren Vertrages der Erben eines ehemaligen Küsters Ser

²³ IX, 33, 34. ²⁴ 1536, IX, 34. ²⁵ I, 108. ²⁶ IX, 114—117.

²⁷ P. Nicolaus von Salis, Regesten, nennt, Nr. 5, eine Donna Bertha Salis, fil. Ulrici, Frau des Johann Alberti in Vicosoprano, 1326. ²⁸ XI, 91—93.

Andreas Prevosti mit dem ganzen Bergell, an Ser Thomas Prevosti einen der Kirche gehörigen Hof oberhalb Casatia für 50 Gulden, mit der Bedingung, daß der Küster ihn für $2\frac{1}{2}$ Gulden Pacht bebauen darf.²⁹ Am 3. Januar 1558 verkaufte der Ammann von Unterporta Ser Anton Salis Güter von St. Laurenzius an Johann Fasciati für 299 Gulden. Für diesen Verkauf hatte am 12. Dezember 1557 in der Gemeindestube eine Präskription aufgelegen, und dieser Käufer hatte präskribiert.³⁰ Noch viele weitere Verkäufe im Namen der Kirche St. Laurenzius durch den gleichen Ammann kommen vor.³¹

Man möchte glauben, daß die Bergeller Kirchen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch Hörige gehabt hätten, da 1533 zwischen den Pfarrgenossen unterschieden wird: Bürger und Untertanen, „homines et vicini nec non supditi ecclesiae Sti. Petri“;³² auch im Jahr 1542.³³ Hier und da werden Leute nur mit Vornamen und einem Kirchennamen genannt, z. B. Matheus de Sto. Jeorio,³⁴ Brunetto de Sto. Georio,³⁵ Gaudenzius de Sto. Petro,³⁶ Meister Albertus de Sto. Cassiano,³⁷ usw. Dagegen ist ein Albertus de Nossa Donna³⁸ nachgewiesen als ein Küster von Sta. Maria de Castromuro aus der Familie Balthreschka. Auch erscheint ein Zweig der Castelmur häufig ohne Familiennamen, nur mit der Hinzufügung de Sto. Cassiano. Leibigen waren die als supditi (auch subditi) bezeichneten Leute im 16. Jahrhundert keinesfalls, da sie zusammen mit den Bürgern Verträge mit Kaplängen und Küstern abschließen. Die Einsetzung der Pfarrgeistlichkeit war, wie es scheint, auch in katholischer Zeit Sache der Laien, der Pfarrgenossen; von irgendwelcher Mitwirkung des Bischofs von Chur, oder für das Untertanenland des Bischofs von Como, ist mir nichts aufgefallen.

Die Wahrscheinlichkeit von Beziehungen des Bergells zum „Gottesfreund im Oberland“ wurde schon in Abschnitt 2 berührt.³⁹ Priester des 15. Jahrhunderts, die unser erstes Protokollbuch nennt, sind: D. Thomasius, Leutpriester, d. h. Pfarrer, des Bergells;⁴⁰ D. Archangelus, Kaplan in Bondo;⁴¹ D. Nicolinus,

²⁹ XI, 129. ³⁰ XIX, 3. ³¹ XIX, 4—9. ³² VI, 202—205. ³³ XII, 449—451. ³⁴ VI, 202; XXIII, 107. ³⁵ X, 199. ³⁶ XI, 98. ³⁷ XI, 26.

³⁸ XI, 64; XVIII, 203. ³⁹ Vgl. Monatsblatt 1917, S. 201 ff. ⁴⁰ I, 57. Wahrscheinlich Thomas Planta, der 14. November 1482 mit Sebastian Scholar einen Vergleich macht wegen einer Pfründe an der Bergeller Pfarrkirche Sta. Maria de Castromuro. Bischöfliches Archiv. ⁴¹ I, 65.

Kaplan in Soglio.⁴² Der Priester D. Jacob von Castelmur wird als Notar im Jahr 1489 genannt.⁴³ Als Küster (monachus, custos, edituus) von St. Gaudenzius wird genannt: Petrus dictus Bacerus fil. Jacobi Meneti de Rotizio;⁴⁴ als ehemaliger Küster der gleichen Kirche D. Andreas Prevosti;⁴⁵ als deren Prokuratoren: Ser Rudolf von Castelmur und Ser Augustin Salis.⁴⁶ Die einzige Nonne, die genannt wird, 1489, ist Donna Clara Salis, Benediktinerin in Sta. Maria im Münstertal.⁴⁷

Ein in den Regesten des Archivs von Obporta (Nr. 97) 1520 als Priester in Vicosoprano genannter Jacob Comes dürfte vielleicht der Vater eines in unseren Protokollen häufig genannten Meisters Johann Comes de Losa und Großvater eines Ser Jacob Comes sein. Der Name ist wahrscheinlich kein Bergeller Name und bleibt in den Protokollen auf wenige Personen beschränkt. Der letzte, noch vom ganzen Bergell angestellte katholische Leutpriester war D. Albertus de Andrianis.⁴⁸ Er hatte zwei Priester, nämlich Johann von Bondo und Johann Repfallett, vor Gericht geladen, weil sie dem Thietegano (Hauptmann Dietegen Salis) erlogene, falsche Mitteilungen über ihn gemacht. Infolge des Bekennnnisses des Dietegen sei er, der Leutpriester, schmählich verhaftet worden und habe großen Schaden erlitten. Er sei falsch und ungerecht verurteilt worden. Das Gericht wollte nicht, daß der Leutpriester gegen die beiden Priester einschreite, sondern es riet 4. März 1529, deren Rede schriftlich aufzunehmen, daß sie nicht mehr daran rütteln könnten durch Hinzufügen oder Davonnehmen.⁴⁹

⁴² I, 30. ⁴³ IX, 115. ⁴⁴ I, 53, 108. ⁴⁵ XI, 130. ⁴⁶ I, 108. ⁴⁷ XIII, Einband. ⁴⁸ V, 31–35. In obengenannter Nr. 97 wird auch der Priester Albertus de Andriano de Grana genannt. Nach diesem Zunamen dürfte er ein Ausländer sein, Aus unserem Protokollbuch (XXX, 87, 1580) geht hervor, daß eine Familie de Andrianis in Vicosoprano die Familie dieses Leutpriesters ist. Eine Frau Katherina de Martinis wird ausdrücklich als dessen Tochter bezeichnet. Sie gehört zur gleichen Erbpartei mit andern de Andrianis. Es wird genannt: Andrea Diani de Andrianis, verheiratet mit Maria Prevosti; Gaudenzius Diani, der 1574 ein Haus in Vicosoprano besitzt (XXVIII, 114); Anton de Andrianis, 1537 Rechtsprecher in Vicosoprano (X, 225). Möglicherweise ist diese Familie, trotz des Beinamens de Grana, der nur in jener Regeste vorkommt, Engadiner Ursprungs. In I, 79, 80 erscheint Claus Andrianus fil. Andreac Burgeoli, und sein Sohn Pedrotus fil. Clai Andriani, sowie die Brüder des Pedrot, Thomas und Andreas. ⁴⁹ V, 31–35.

Der eine der beiden angeklagten Priester ist S. Jan Raphaell aus einer Handwerkerfamilie in Soglio. Er wird auch genannt in den Regesten von Obporta (Nr. 97). Der andere ist ein unzähligemal in unsren Protokollen vorkommender Kaplan von Bondo, Johann de Pizenonibus aus der Linie ab Aqua, einem angesehenen Müllergeschlecht. Er erscheint als Käufer und Verkäufer, als Zeuge und als Rechtsbeistand, in seiner Stube werden häufig Verträge abgeschlossen. Auch im Oberengadin war er begütert. Später kommt er als Leutpriester des Bergells vor, zu einer Zeit, wo es im eigentlichen Sinne einen solchen nicht mehr gab.⁵⁰ Wenigstens ist ein Vertrag mit ihm nicht bekannt, und in der Pfarrkirche Sta. Maria wurde zu seiner Zeit kein katholischer Gottesdienst mehr gehalten.⁵¹ Am 26. April 1539 verkauft er in seinem Weinkeller in Bondo für 58 Gulden 12 Kreuzer seine Güter in Capris albis bei Sils.⁵² Noch gleichzeitig mit ihm wird als Kaplan in Bondo genannt der Dominus Johannes Zapfunus aus der Familie de Soldanis.⁵³

Ein oft genannter Priester ist auch D. Urban Prevosti, Sohn des Ser Guspari von Vicosoprano. Am 26. November 1537 kauft er für sich und seine Erben in Betto im Tal Chiavenna ein Haus mit Garten und Weinberg für 44 Pfund. Er gibt es zu Erblehen für jährlich drei Stair Wein zur Zeit der Weinlese.⁵⁴ Am 25. Januar 1522 wird er genannt als Kaplan von St. Georg.⁵⁵ Am 2. März 1523 kauft er in Ultramera bei Chiavenna ein an der Reichsstraße liegendes steinernes Haus mit Garten für 65 Pfund, das er verpachtet für eine Brente guten Wein.⁵⁶ Am 25. November 1523 kaufte er ein solamen und einen kleinen Garten in Gualdo, von welchem er einen Kirchenzins an sich selbst als Kaplan zu entrichten hat.⁵⁷ Er kauft Zinsbriefe für 427 Pfund, für die Urkunden selbst zahlt er 12 Pfund; Actum in seiner Stube zu St. Georg.⁵⁸ Am 1. Mai 1523 macht D. Urban Vertrag mit den Vertretern der drei Orte Stampa, Gualdo und Cultura, die ihm als Kaplan von St. Georg und St. Peter einen Gehalt

⁵⁰ Regesten von Obporta Nr. 137: Am 21. Januar 1539 stellt Johannes Pitschnun, Pfarrer des Bergells, einen Kollektionsbrief für das Spital St. Gaudenzius aus. ⁵¹ XI, 42, 115. ⁵² XI, 42. ⁵³ XI, 15; XII, 364; Zapfunus de Soldanis XXXXIII. ⁵⁴ X, 226, 227. ⁵⁵ IV, 122. ⁵⁶ IV, 142. ⁵⁷ IV, 164^b, solamen, solarium, wahrscheinlich ein kleines Gebäude mit flachem Dach. ⁵⁸ IV, 122.

zusichern von 9 Gulden 10 Groschen, lebenslänglich, solange er in den Kirchen Messe liest, *praecantaverit ecclesias*. Sie versprechen, ihn allzeit zu verteidigen, auf ihre eigenen Kosten, mit eigenem Schaden, gegen alle Personen, Gemeinden, Kollegien, Universitäten (= Genossenschaften). Alle anderen Verträge, die sie vor Zeiten mit ihm gemacht, sollen kassiert und nichtig sein. *Actum in der Stube des Herrn Urban bei St. Georg.*⁵⁹ Er wird, 8. Mai 1536, als Kurator von St. Georg bezeichnet.⁶⁰ Während seiner Amtszeit wurde am 1. Dezember 1532 als Küster an St. Peter eingesetzt Andreas Tugniacka. Die Bürger und Untertanen dieser Kirche verpflichten ihn, das Kirchenhaus von St. Peter bis Martini so herzurichten, daß es für einen Küster bewohnbar ist. Bis Michaeli 1535 muß er auf den Kirchengütern im Tal eine Scheune bauen, und bis 1540 eine Scheune beim Kirchenhaus. Die anderen Scheunen der Kirche muß er unterhalten, ihre Güter verbessern und nicht verschlechtern. Verpfändete Güter kann er einlösen und nutzenießen. Doch sollen ihm oder seinen Erben, wenn er stirbt oder fortzieht, die Kosten ersetzt werden. Die Güter selbst sollen immer Eigentum der Kirche bleiben.⁶¹ Ein am 12. November 1539⁶² als *sacellanus* in St. Georg genannter D. Jacob Penna Prevosti muß ein Substitut des D. Urban gewesen sein; denn am 17. Dezember 1542 wird als unmittelbarer Nachfolger des D. Urban Prevosti eingesetzt D. Vincenz Ballos aus Cultura, Sohn des Peter Zens und Bruder des Säumers Thonella Ballos. Sein Vertrag wird abgeschlossen in Stampa.⁶³ Er soll ihnen in allem und durch alles dienen wie der verstorbene S. Urban, anfangend nächsten Georgi, acht Tage vor- oder nachher. Dafür versprechen die Bürger und Untertanen dieser Kirche, ihn lebenslänglich zu behalten, solange er sich wie ein Priester beträgt, „*se salvando ut licet sacerdoti*“. Er kann in seinem väterlichen Hause bleiben und wohnen. Alle von S. Urban verpachteten Kirchengüter, die in St. Georg, Gualdo und Cultura liegen, soll er erhalten, aber nicht das Haus, den Garten und die Güter, welche S. Urban sich vorbehalten und nicht verpachtet hatte. (Sie werden hier einzeln aufgezählt.) An Gehalt soll er auf Martini 34 Gulden beziehen. Er kann sich aus jedem der drei Orte, Gualdo, Cultura und Burgonovo, je einen

⁵⁹ IV, 151^b, 152. Original im Archiv von Obporta, Nr. 99. ⁶⁰ IX, 114—117. ⁶¹ IV, 202—205. ⁶² XI, 115. ⁶³ XII, 449—451.

Mann wählen, die ihn für diesen Betrag befriedigen sollen von Jahr zu Jahr, sei es, daß ihr „tailler“ gehalten sei zu geben oder nicht.^{64a} Auf angewiesenen Plätzen darf er auf seine Kosten und zu eigenem Gebrauch Holz schlagen. Saltarium (?) geben sie ihm lebenslänglich. Wenn es sich ereignen sollte, daß die Gemeinde Obporta einmütig wäre, sowohl ihren Prediger von Vicosoprano, als auch ihren Priester Ser Vincenz zu bezahlen, daß sie dann gleichmäßig fordern sollen. Und wenn es vorkäme, daß S. Vincenz in das Kirchenhaus gehen und dort wohnen will, so soll ihm der Küster alles herausgeben, was er in Händen hat, und alles tun, was sich ziemt.^{64b} Dieser letzte katholische Kaplan in Obporta tritt uns aus den Protokollen als eine gewalttätige Persönlichkeit entgegen. Nach dem Tode seines Bruders Thonella verkaufte er am 11. Dezember 1542, über den Kopf der Witwe weg, alles bewegliche Eigentum des verstorbenen Bruders: 14 Pferde, 16 Schafe, alles Heu, Stroh und raschdiff, (?) das er in Cultura hatte, alles Pferdegeschirr, alles, was die Pferde mit aus Dalla^{64c} bringen, Salz etc. Der Käufer, Ser Jan de la Stampa, soll dafür dem Kaplan 400 Gulden und alle Wirtshausschulden des Verstorbenen bezahlen, anfangend im Asyl von Dalla. Alle sechs Monate soll er ein Pferd bezahlen.⁶⁵ Die Witwe Ursula erhob am 14. Dezember 1542 Klage, daß es ihr nach „plus aut minus“ achtzehnjähriger Ehe so gemacht worden sei. Vor dem Tode des Thonella sei der Advokat des Ser Vincens gekommen und habe die Schlüssel verlangt. Sie habe sie ihm gegeben bis zur Ankunft des Ser Vincens. Als dieser ankam, da habe er, sie wisse nicht, durch welchen Geist bewegt, alles bewegliche Eigentum verkauft. Wovon solle sie denn künftig Nahrung und Kleidung haben, die ihr doch anständig zukämen? Der Kaplan erwiderte: Er wundere sich über diese Klage, denn zuerst müßte doch für die Mutter gesorgt und die Schulden bezahlt werden. Wenn dann, wie er nicht wider-

^{64a} Wahrscheinlich: die Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Gemeinde kein Betrag durch den Teiler des Sustenhäuses in Cassacia zugeht. ^{64b} Aus den Daten der drei angeführten Verträge geht hervor, daß Obporta noch bis nach 1542 eine katholische Kirchengemeinde hatte, und daß nicht, wie Rosio de Porta a. a. O. S. 11 sagt, mit Hilfe der Prevosti in Burgonovo, Stampa und Cultura schon gegen 1530 die Messe abgeschafft war. ^{64c} Hall, XXXIII, 1583, 24. September. ⁶⁵ XII, 439.

spreche, noch etwas übrig bleibe, dann solle auch für die Witwe gesorgt werden. Das Gericht erkannte: 1. Sorge für die Mutter aus den gemeinsamen Gütern; 2. Bezahlung der Schulden und Sorge für Ursula, solange sie Witwe bleibt, aus den Gütern des verstorbenen Thonella. Es werden zwei Männer ernannt, unter ihnen der Fürsprecher der Ursula, welche ihr Unterhalt und Kleidung, „und zwar gehörig“, bene quidem, ausmachen sollen.⁶⁶

Bergeller Priester, die auswärts vorkommen, sind: D. Sebastian Penna Prevosti. 1536 kommt er unter den Zinspflichtigen für 13 Kreuzer an die Kirche St. Martin in Bondo vor; er wird als plebanus in Bivio genannt.⁶⁷ 1559, 19. Dezember, verkaufte Albert Prevosti den ihm zugehörigen dritten Teil eines Hofs in der Gemeinde Bivio an seinen Bruder Johann. Diesen Hof hatten die Söhne des Johannes Nigrinus Prevosti gemeinsam gekauft von Jacob Gallas. Die damalige Kaufurkunde hatte Ser Sebastian Prevosti, sacerdos Bivii, geschrieben.⁶⁸

Ein anderer auswärts amtierender Bergeller ist Johann Dominicus Fasciati, Priester an der Kathedrale von Padua, wohnhaft in der Straße St. Johannes a navibus. „Aus aufrichtiger und vollkommener Liebe“ schenkte er seiner Nichte Bona, Tochter des Ser Johannes de Salicibus, Frau des Bäckers (fornarius) Petrus Bartholi in Padua, wohnhaft in der Straße Santi Spiritus einen Zins von 24 Pfund kleiner Pfennige, zahlbar auf St. Justina. Dieser Zins hatte dem verstorbenen Sebastian Salis, Sohn des genannten Ser Johannes aus dessen erster Ehe, gehört. Er hatte ihn seinem Oheim, dem Priester Johann Dominicus Fasciati, vermachts, der dieses Legat auf Sebastians Schwester Bona überträgt. Bona ernennt zu diesem Geschäft, mit Zustimmung ihres Mannes, als ihren Vertreter den Ser Petrus de longis, genannt deganus (ein Zamboni) von Soglio, Bäcker in Padua. Nach Bonas Tod soll, nach dem Recht der Stadt Padua, die Hälfte dieses Zinses an ihren Bruder, Ser Johannes Salis (den Müller in Soglio), fallen.

⁶⁶ XII, 447. ⁶⁷ IX, 80. ⁶⁸ XIX, 225. In den Regesten von Obporta, Nr. 107, wird 1530 ein Sebastian Penna Prevosti als Priester und Notar in Sils genannt.